

Wann ist ein Wald haubar?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **4 (1853)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. Herr

- 45. Schluap, Förster in Biel.
- 46. Schneider, Alt-Oberförster in Bern.
- 47. Stauffer, Forstkandidat in Bern.
- 48. Vogt, Förster in Bern.
- 49. Wattenwyl, v., Förster in Bern.

Freiburg.

- 50. Gottrau, gew. Forstmeister des Kantons, in Freiburg.
- 51. * Rubattel, Forstinspektor in Bulle.
- 52. Von der Weid, Colin, gew. Forstinspektor in Freiburg.
- 53. Von der Weid, Charles, Gutsbesitzer in Freiburg.

(Fortsetzung folgt.)

Wann ist ein Wald haubar?

(Aus den Papieren des alten Forstmannes.)

Da antwortet der Forstmann oft sehr kurz: „Wenn das Holz das Maximum seines Zuwachses erreicht hat.“

Das ist aber keineswegs immer der Fall, vielmehr ist diese Antwort so einseitig und beschränkt, daß sie den Waldbesitzer, den man hin und wieder von Forstpolizei wegen darauf hinweist, unmöglich befriedigen kann! — Wir wollen diesen Gegenstand aus einem andern Gesichtspunkt beleuchten.

Vorerst kommt es darauf an, ob wir einen Ausschlag oder Niederwald vor uns haben. Bei diesem tritt die Haubarkeit in die Epoche, wo der Stockausschlag in voller Kraft erfolgen kann, was von Holzart, Klima und Boden abhängig ist. So kann ein aus weichen Holzarten bestehender Niederwald an Flußufern und Auen schon im fünften bis zehnten Jahre als haubar angesehen werden *).

*) Für Korbflechtweiden muß ein zweijähriger Umtrieb eingehalten werden. Kopfholz von Weiden kann alle 4 bis 6 Jahre gestugt werden.

Sonst gibt man dem Niederwald 30 bis 35, selten 40 Jahre Zeit zur Haubarkeit, weil in diesem Alter ein erhebliches Zuwachsmaximum mit dem noch vollkräftigen Ausschlag zusammentrifft. Bei Eichenschälwald gibt vor Allem der Rindenzustand der nicht rissig sein soll, die Zeit der Haubarkeit an, die zwischen 15 bis 20 Jahre fällt. Beim Hochwald gibt allerdings der Zeitpunkt des Maximums des Holzzuwachses vor Allem den Ausschlag zur Haubarkeit, der eben so von Holzart, Klima und Boden abhängt, und zwischen das 60. bis 120. Jahr fällt.

Allein auch da gibt der Gebrauch des Holzes, d. h. der gewünschten Sortimente den Ausschlag zur Haubarkeit, weil dieser Faktor für den Waldbesitzer die größte Wichtigkeit hat, wegen dem hohen Preis der einen oder andern Holzsortimente; z. B. könnte in einer Gegend die Anzucht von Hopfenstangen oder Ruderstangen den Waldeigenthümer bestimmen, sein Nadelholz im 20. bis 25. Jahre zu fällen; für Nebstecken und Baumpfähle nur 12 bis 15 Jahre; wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Sortimente ungleich besser in Durchforstungen gewonnen werden können.

Mit all' dem will bloß gesagt sein, daß die forstpolizeilichen Anordnungen die Wälder erst dann zum Hieb bringen zu dürfen, wenn das darauf stehende Holz als haubar anzusprechen sei, eine so vieldeutige Anwendung zulassen, daß solche schwer zu handhaben ist. Hierbei kommt auch noch in Betracht, daß schlecht bestandene, oder in schlechtem Zuwachs begriffene, verdorbene Wälder auch unter die Rubrik der Haubarkeit fallen, insofern darauf gesehen wird, die Bodenproduktion auf's Beste zu benutzen.

Man möge sich also wohl hüten, hierüber forstpolizeiliche Bestimmungen erlassen zu wollen, indem sie zur Verbesserung der Wälder wenig beitragen werden.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß sehr häufig von den Forstleuten zu hohe Umtriebe oder Haubarkeitsalter angestrebt werden, weil sie dieß so in Deutschlands Wäldern gesehen und in den dortigen Verhältnissen allerdings mehr

begründet erscheint, als bei uns in der Schweiz. Unsere Bodenwerthe sind namentlich in den ebeneren Geländen und im Hügellande zu hoch, als daß sich allzu hohe Umtriebe, namentlich da gehörig rentiren könnten, wo es sich größtentheils nur um die Anzucht von Brennholz handelt, wie in den meisten Gemeindewäldern. Wegen des geringen Bedarfes an Bau- und Nutzholz sollte man sich nie verleiten lassen, den ganzen Wald in ein Haubarkeitsalter zu stellen, das für Erziehung von jenen Sortimenten nöthig ist. Anders gestaltet sich die Sache freilich da, wo das Holz hauptsächlich als Bau- und Nutzholz in den Großhandel kommen soll oder wo auch das Brennholz geflößt werden muß, denn für beide Fälle sind nur starke, bei höherem Haubarkeitsalter erzielte Sortimente verkäuflich. Wo nur für den eigenen Bedarf die Bau- und Nutzholzer erzogen werden müssen, wird es in der Regel genügen, einen Waldbezirk hiesfür auszuscheiden, diesen in einen hohen (120- bis 140jährigen) Umtrieb zu stellen und die Hauptmasse auf Brennholz in einem geringern (60- bis 100jährigen) Haubarkeitsalter zu bewirthschaften. Oft aber dürfte es sogar genügen, in den letzteren Bezirken einzelne Oberstände, namentlich an den Wegen und Waldgränzen überzuhalten, um das benöthigte Bau- und Nutzholz je nach Bedarf vorzufinden; nur muß dieß Ueberhalten für Nadelholz an solchen Orten geschehen, wo sie vor Windwürfen geschützt sind. Wir können nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, welchen wohlthätigen Einfluß dieß Ueberhalten kräftiger und gesunder Stämme an denjenigen Orten für die Wiederbewaldung haben würde, wo die natürliche Verjüngung à tout prix erzwungen werden will. So namentlich im Hochgebirge würde durch solche Waldmäntel unendlich viel Nutzen gestiftet werden können, wie man sich bei jedem Schritte davon überzeugen kann! — Sowie überhaupt im Forstwesen das Generalisiren und Einzwängen in leere Formen nur schadet, so ist dieß auch speziell mit der Bedeutung und Bestimmung des Haubarkeitsalters eines Waldes, wenn der Forstmann nicht selbst denken gelernt hat, und nur das anwenden kann, was in seinem Hartig, Cotta, Pfeil &c.

steht. Freilich soll man wissen, was diese Coryphäen der Wissenschaft gelehrt haben, aber dabei eben nicht vergessen, daß gerade sie vor Allem denkende, selbstständig urtheilende und befähigte Forstleute bilden wollten, die nicht Alles über einen Leisten geschlagen brauchen, damit sie es anwenden können!

Holzpreise.

Es dürfte nicht ganz ungeeignet erscheinen, wenn hie und da in unserem Journal kurze Notiz über den Stand der Holzpreise in den verschiedenen Lokalitäten der Schweiz gegeben würde, wir ersuchen daher unsere Kollegen in den Kantonen, der Redaktion hie und da Kenntniß zu geben, wie sich die Mittelpreise der verschiedenen Bau-, Nutz- und Saghölzer und des Brennholzes in allen seinen Sortimenten herausstellen. Es hat dieß namentlich für diejenigen Forstbeamte und Waldeigenthümer besonderen Werth, welche ihr Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern den Berechtigten (Bürgerholz) in natura und sei es unentgeltlich oder um eine Schätzung abgeben müssen und nur hie und da eine Steigerung von untergeordneter Bedeutung abzuhalten im Falle sind. Man ist dann mit den laufenden Preisen der Holzsortimente nicht so genau bekannt, als dieß bei denjenigen der Fall ist, welche wie z. B. die Staatsforstbeamten, ihr Holz nur an Versteigerungen verkaufen, und es gewährt immerhin einige Anhaltspunkte zur Taxation des Geldwerthes, wenn dergleichen Preisnotirungen aus verschiedenen Gegenden namentlich in der Nähe vorliegen. Wir wissen recht wohl, daß beim Holzverkauf nicht nur die Qualität des Holzes den Werth desselben bestimmt, sondern daß derselbe namentlich auch von der Lokalität abhängt, welche den Holztransport mehr oder minder schwierig macht, dieß hindert aber nichts an der Sache selbst, da mit wenigen Worten hierüber einige Auskunft bemerkt werden kann. Ebenso